

Satzung

Spiel und Sportverein e.V.

Mörel (SSV)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spiel und Sportverein e.V. Mörel (SSV)“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mörel/Schleswig-Holstein

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Spiel- und Sportverein Mörel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Durchführung von Turn- Sport- und Spielveranstaltungen sowie von Wettkämpfen.
4. Der Verein übernimmt freiwillige und selbständige Aufgaben der Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Bei Minderjährigen (Jugendliche unter 18 Jahre) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Spiel und Sportvereins Mörel in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen turnerischen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Spiel und Sportvereins Mörel zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
4. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) erweiterter Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden

- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) Kassenwart
- 2. Zum erweiterten Vorstand zählt zudem
 - a) Jugendwart
- 3. Den Vorstand bilden im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der Schriftführer und der Kassenwart.
- 4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart werden auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 - b) Die Wiederwahl ist zulässig, bei Kassenprüfern jedoch nur einmal.
 - c) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl.
- 6. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der Verein Ausschüsse bilden, sie bestimmen deren Aufgabengebiet. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Die Auflösung des Vereins
 - c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht vorgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über die Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die drei Vorstandsmitglieder i.S. § 26 BGB die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mörel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.